



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2025

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 10.09.2025**Anträge auf Geschlechtsanpassung nach dem Selbstbestimmungsgesetz in Hessen
und mögliche Missbrauchsrisiken****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) ist am 01.11.2024 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige Transsexuellengesetz. Es ermöglicht trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen durch eine einfache formlose Erklärung beim Standesamt, ohne aufwendige ärztliche Gutachten oder gerichtliche Entscheidungen. Kritiker warnen, dass das Gesetz Missbrauchspotenzial eröffnet und Auswirkungen auf den Rechtsverkehr, Frauen- und Kinderschutzräume sowie auf Sportvereine haben könnte. Allein in Wiesbaden wurden laut Medienberichten bereits 176 Anträge gestellt (vergleiche hierzu auch: → <https://www.wiesbadener-kurier.de/lokales/wiesbaden/stadt-wiesbaden/wiesbaden-176-antraege-auf-geschlechtsanpassung-seit-2024-49563188>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie viele Anträge auf Geschlechtsanpassung nach dem Selbstbestimmungsgesetz wurden in den letzten fünf Jahren in Hessen vollzogen? Bitte auflisten nach Jahr und Region.

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrags (SBGG) ist am 01.11.2024 in Kraft getreten. Für das Kalenderjahr 2024 können der amtlichen Bevölkerungsstatistik erstmals Daten über Änderungen des Geschlechtseintrags im Geburtenregister entnommen werden. Diese sind auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht (→ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/daten-zur-aenderung-geschlechtseintrag.html>); für Hessen weist die Statistik 869 Änderungen des Geschlechtseintrags aus.

Frage 2 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über Fälle vor, in denen das Selbstbestimmungsgesetz gezielt missbräuchlich genutzt wurde?
Falls ja: Bitte differenzieren nach Anzahl der Vorfälle und Art des Delikts.

Frage 3 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern oder zumindest einzudämmen?

Frage 5 Welche Konsequenzen sieht die Landesregierung für den Frauen- und Kinderschutz, wenn geschlechtsspezifische Schutzräume (zum Beispiel Frauenhäuser, Umkleiden, Sport) durch die Neuregelung betroffen sind?

Frage 7 Welche Stellungnahme nimmt die Landesregierung zu der Kritik ein, dass das Gesetz gesellschaftlichen Missbrauch erleichtert und das Vertrauen in die rechtliche Klarheit des Geschlechtseintrags untergräbt?

Die Frage 2, 3, 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Solche Fälle in Hessen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt. Die Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister

abweicht, hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Bestehen begründete Zweifel an der vorgetragenen Inkongruenz von Geschlechtsidentität und Geschlechtseintrag lehnt das Standesamt die Beurkundung ab. Nach erfolgter Eintragung können die Personenstandsregister im Falle eines Missbrauchs auf gerichtliche Anweisung geändert werden (§ 48 Abs. 1 PStG).

Frage 4 Welche Kosten entstehen den Kommunen in Hessen durch die steigende Zahl der Anträge auf Geschlechtsanpassung?

Solche Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 6 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Rechte von Frauen und Mädchen in Hessen durch das Selbstbestimmungsgesetz nicht eingeschränkt oder gefährdet werden?

Eine konkrete Einschränkung oder Gefährdung von Rechten von Frauen und Mädchen durch das SBGG ist der Landesregierung nicht zur Kenntnis gelangt. Die Behörden haben die gesetzliche Pflicht, das Gesetz rechtskonform anzuwenden.

Frage 8 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um insbesondere Minderjährige vor übereilten Entscheidungen im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes zu schützen? Bitte auch eingehen auf Beratungsangebote für die gesamte Familie.

Die Landesregierung fördert eine vielfältige Beratungslandschaft in Hessen. Die Einbeziehung des gesamten Familiensystems ist ein allgemein anerkannter Grundsatz in der Beratung von Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Entsprechende Beratungsangebote werden in Hessen von Erziehungsberatungsstellen, sowie von sexualpädagogischen und -therapeutischen Beratungsstellen vorgehalten, die zum Teil eng mit Community-basierten Beratungsstellen zusammenarbeiten.

Die Landesregierung begrüßt, dass die die Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode vereinbart haben, dass das SBGG bis spätestens 31.07.2026 evaluiert wird.

Wiesbaden, 16. Oktober 2025

Prof. Dr. Roman Poseck